

## Verkehr.

N. Berlin, 31. März. (Priv.-Tel.) Die amtliche Tarif- und Verkehrsanzeiger der Staatseisenbahnverwaltung gibt folgendes bekannt: „Zusammengestellte Fahrscheinehefte berechnen auf der Strecke Belgrad—Konstantinopel nicht zur Benutzung des Balkanzuges, dagegen gelten sie zum Balkanzuge, bei Reisen innerhalb Deutschlands, Oesterreich—Ungarns und im Verkehr dieser beiden Länder untereinander. Dabei werden die Fahrscheine der Reihen 3825—3830, 3832, 3834 und 3836, die in Wien Nordwestbahnhof enden oder beginnen, auch für die vom Balkanzug befahrene Strecke Jedlersdorf—Florisdorf—Wien, Nordbahnhof oder umgekehrt, als gültig anerkannt.“

Der allgemeinen Beachtung dürfte auch folgender Vermerk zu empfehlen sein. „Auf den Grenzstationen kommt es häufig vor, daß direkt nach dem Auslande abgefertigtes Gepäck von den Zollbehörden zurückgehalten wird, weil es die Reisenden aus Unkenntnis unterlassen haben, auf der Grenzstation persönlich zur Zollaufbereitung zu erscheinen. Die nach dem Auslande reisenden Personen sind daher gleich bei Ausgabe des Gepäcks in jedem Falle ausdrücklich auf diese Notwendigkeit aufmerksam zu machen.“

Die militärischen Verkehrsbestimmungen für Elsaß-Lothringen und Luxemburg sind, wie folgt, ergänzt worden: „An Offiziere und obere Militärbeamte, die in Uniform reisen, sind nach dem gesamten Reichsbezugsgebiet, also auch nach Sperr- und Festungsgebieten, Fahrkarten ohne Vorlage der erforderlichen Ausweise zu verabsorgen. Die Ausgabe von Fahrkarten an Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich der Offizier- und Beamtenstellvertreter) ist gleichfalls ohne diese Ausweise zulässig. Nur im gesamten Bezirke des 14. Armeekorps dürfen an Militärpersonen des Unteroffizier- und Mannschafstands, die nicht mit einem Urlaubspass versehen sind, weder Militärfahrkarten noch Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs abgegeben werden. Das Betreten des Bahnsteiges ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie entweder mit einem Militärfahrchein oder außer einer Militärfahrkarte mit einem Urlaubspass versehen sind.“